

# Satzung des Eichhörnchen Schutz e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

### **Eichhörnchen Schutz e.V.**

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere soll das europäische Eichhörnchen geschützt werden.

Europäische Eichhörnchen gehören zu den frei lebenden Tieren, somit fällt ihr Schutz gesetzlich unter den Natur- und Artenschutz.

Verwaiste Siebenschläfer, ebenfalls unter Artenschutz stehend, werden soweit Aufnahmekapazität vorhanden ist, ebenfalls versorgt und ausgewildert.

Beratung zur Aufzucht und Auswilderung von Wildkaninchen und Feldhasen kann erfolgen, bei ausreichender Kenntnis und Aufnahmekapazität auch deren Aufzucht und Auswilderung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufzucht und tierschutzgerechte Wiederauswilderung von verwaisten, sofern möglich: verletzten und kranken Eichhörnchen. Versuch einer Rückführung zur Mutter, (meist nur sinnvoll, wenn das Nest gerade zerstört wurde und ein Ersatzkobel vorhanden ist),
- Errichtung zusätzlicher Auffang- / Pflege- und Auswilderungsstationen errichten,
- Beratung zu Krankheiten, Aufzucht und Auswilderung,
- Betreuung von nicht wiederauswilderungsfähiger Tiere.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann eine Fachkraft und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Sachkosten werden im Rahmen finanzieller Möglichkeiten des Vereins vergütet. Die Erstattung von Sachkosten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

### 1. Als Mitglieder werden aufgenommen:

- Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die vom Vorstand als aktive Mitglieder anerkannt und eingesetzt wurden. Mit Vollmacht der Eltern und im Einverständnis des Vorstandes kann ein Jugendlicher ab 17 Jahren aktives Mitglied werden.
- Fördermitglied bzw. passives Mitglied des Vereins kann werden, wer sich nicht aktiv an der Tierschutzarbeit beteiligen kann, im Übrigen aber die Ziele des Vereins unterstützen will. Für die Aufnahme als passives Mitglied bzw. Fördermitglied genügt eine schriftliche Aufnahmeantrag verbunden mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- Fördermitglieder müssen ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche ab 17 Jahren können mit Vollmacht der Eltern und im Einverständnis des Vorstandes Fördermitglied werden.
- Fördermitglieder bzw. passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

### 2. Als Mitglieder werden nicht aufgenommen

Eichhörnchenzüchter

- Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen, stehlen oder abgeben.

Personen, die in der Vergangenheit gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben

### 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Über den Aufnahmeantrag nach § 4 Abs. 1 entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist keine Beschwerde möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

### 4. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden muss,
- 
- durch Tod,
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- grob gegen die Satzung verstößt,
- dem Vereinszweck schwerwiegend zuwiderhandelt,
- das Ansehen des Vereins grob schädigt
- Unfrieden im Verein stiftet
- trotz einmaliger Mahnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist unanfechtbar.

## § 5 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Aktive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig und ist auf das Vereinskonto zu überweisen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder der Vereinsorgane, insbesondere der Vorstand haften nur bei vorsätzlich grober Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur aus wichtigem Grund, wenn mind. 30 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies fordern, vom Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und den passiven Mitgliedern bzw. Fördermitglieder.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme; diese kann per Vollmacht auf ein aktives Mitglied übertragen werden. Nicht aktive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Bestellung der Rechnungsprüfer,
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sollte dieser verhindert sein, so leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung der Einladung beizufügen.

Einladungen können mittels E Mail erfolgen, wenn das Mitglied im Aufnahmeantrag dieser Form der Einladung ausdrücklich zugestimmt hat und eine E Mail-Adresse im Aufnahmeantrag angegeben wurde oder vom Mitglied dem Vorstand später mit einer entsprechenden Einverständniserklärung übermittelt wurde. Im Übrigen erfolgt die Einladung schriftlich an die letzte bekannte Anschrift.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder erforderlich. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der die Sitzung leitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlußprotokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Medienbeauftragten.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Vereinsangehörige sein, die seit längerem praktische Erfahrung mit der Aufzucht und Auswilderung von Eichhörnchenwaisen haben.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der 1. Vorsitzende (für den Fall dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder - hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder - anwesend sind.

Der Vorstand erledigt die ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er kann zur Durchführung seiner Arbeit zusätzliche Funktionskräfte aus den aktiven Mitgliedern bestellen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung für den Tierschutz.

Die vorstehende Satzung wurde am 08. August 2010 angenommen.

Die Gründungsmitglieder sind:

1. Sabine Gallenberger
2. Heidi Gallenberger
3. Christine Herrmann ( durch Vollmacht)
4. Dr. Silvia Müller
5. Nicole Schad (durch Vollmacht)
6. Michaela Merkel
7. Tanja Langbauer
8. Christine Junkers
9. Helga Redl
10. Gerlinde Mühlberger
11. Ludwig Mühlberger
12. Carola Nicko
14. Helmuth Nicko
15. Gina Ostheimer
16. Tamara Junkers
17. Dieter Ansel (durch Vollmacht)

München, 08.08. 2010